

StU

000288

die Richtigkeit derselben beim Zeichnungsberechtigten bestätigen. Erst dann hat er Anweisung zur Entlassung von U.-Gefangenen zu erteilen.

Im Bedarfsfalle kann der zuständige Vorgesetzte das Recht, inhaftierte Personen in der Haftanstalt unterzubringen oder solche zu entlassen, auf die Stellvertreter des Leiters der U.-Haftanstalt nach vorheriger eingehender Belehrung übertragen.

Die Richtlinie Nr. 3 über die statistische Erfassung der durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik verhafteten Personen ist strengstens vom Leiter zu beachten.

Der Leiter ist verpflichtet, in kurzen Zeitabständen umfassende Kontrollen der Haftanstalt, mindestens viermal im Monat selbst durchzuführen und gewissenhaft zu überprüfen, ob die Sicherheit der Haftanstalt gewährleistet ist, ob die Disziplin und Moral der Mitarbeiter und die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit im Umgang mit Häftlingen den Erfordernissen entspricht.

Der Leiter ist verantwortlich dafür, daß seine Stellvertreter und andere beauftragte Mitarbeiter planmäßig ebenfalls Kontrollen nach seinen Anweisungen zu jeder Tag- und Nachtzeit durchführen.

Der Leiter ist verpflichtet, ständig die kollektive Zusammenarbeit aller Mitarbeiter zu fördern und im Verkehr mit anderen Dienststellen oder Personen, ohne die Konspiration zu verletzen, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft zu zeigen und in dieser Hinsicht erzieherisch auf die Mitarbeiter einzuwirken.

Sind zur äußeren Sicherung der Haftanstalt von anderen Wacheinheiten Wachkräfte als Posten eingesetzt, so können denselben nur über den Leiter der Wacheinheit Anweisungen zur Erfüllung dieser Sicherungsaufgaben erteilt werden. Der Leiter der Haftanstalt muß in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Wacheinheit die erforderlichen Dienstanweisungen festlegen.

Der Leiter der Haftanstalt hat über diese Posten Kontrollrecht, darf ihnen aber keine Anordnungen erteilen, sie von ihrem Posten entfernen oder zusätzliche Aufgaben geben.

Der Leiter hat gegenüber diesen Posten Anordnungsrecht bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und besonderen Gefahren.